

### **Satzung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) geändert und des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.07.2008 (GVBl. S. 233) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Satzung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar beschlossen:

#### **§ 1 Vorsitzender/Mitglieder**

(1) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Vertreter Aufgabenträger und Durchführende

1. Vertreter des Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
2. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
3. Vertreter DRK KV Weimar e. V.
4. Vertreter JUH e. V. KV Weimar
5. Vertreter Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
6. Vertreter Geschäftsführung Sophien- und Hufelandklinikum gmbH Weimar

Vertreter der Kostenträger

7. Vertreter Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V. Landesvertretung Thüringen
8. Vertreter AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
9. Vertreter BKK Landesverband Ost
10. Vertreter IKK Thüringen
11. Vertreter Knappschaft

Jede Einrichtung/Institution benennt namentlich das Mitglied und einen Stellvertreter. Die namentliche Auflistung liegt dem Vorsitzenden vor.

(2) Der Vorsitzende des Rettungsdienstbereichsbeirates ist der Oberbürgermeister der Stadt Weimar.

(3) Beratende Mitglieder

- Chefarzt für Anästhesie und Intensivmedizin beim Sophien- und Hufelandklinikum gmbH Weimar
- Vertreter der Stadt Jena, Fachdienst Feuerwehr
- Landratsamt Weimarer Land, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst

## **§ 2 Aufgaben des Bereichsbeirates**

Dem Bereichsbeirat obliegt die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich.

Der Bereichsbeirat wirkt an der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) mit. Er ist vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden und vor Erteilung einer Genehmigung nach § 23 ThürRettG an einen Leistungserbringer zu hören.

Eine Anhörung kann in Ausnahmefällen auch schriftlich mit Terminsetzung erfolgen.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) Der Bereichsbeirat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Der Vorsitzende des Beirats wird weiterhin Sitzungen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

(3) Die Mitglieder des Bereichsbeirates werden mit einer Frist von mindestens 14 vollen Kalendertagen unter Beifügung der Beratungsunterlagen schriftlich einberufen. Fristlauf beginnt mit der Zustellung. Der Sendebericht eines Fax-Gerätes soll als Nachweis der Zustellung gelten.

(4) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich.

(5) Zu den Sitzungen des Bereichsbeirates kann der Vorsitzende zusätzlich Vertreter anderer Fachgebiete oder Organisationen sowie Sachverständige einladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Tagesordnungspunkte.

Jedes Mitglied kann die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. Zu einem Gegenstand soll die Zahl der Sachverständigen auf zwei Personen je Vertretergruppe der Aufgabenträger und Durchführenden sowie der Kostenträger beschränkt werden. Nichtmitglieder sind bei der Stimmabgabe zur Beschlussfassung ausgeschlossen.

(6) Über den Inhalt der Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls innerhalb eines Monats nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Es wird eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Zustellung vereinbart.

(7) Die Niederschrift muss beinhalten:

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge,
- d) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Erklärungen sind auf Forderung zur Niederschrift zu nehmen.

(8) Veröffentlichungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Beirates.

#### **§ 4 Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied gem. § 1 (1) dieser Satzung hat eine Stimme. Der Vertreter der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen - erhält eine zusätzliche Stimme. Beim dauerhaften Ausscheiden eines Mitgliedes muss die Zusammensetzung derart neu gestaltet werden, dass sich wiederum eine Parität des Stimmrechts zwischen Vertretern der Kostenträger sowie der Aufgabenträger und Durchführenden ergibt.
- (3) Der Bereichsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist eine weitere Sitzung zur gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Es ist innerhalb von 14 Tagen neu einzuladen.
- (5) Sind ein Mitglied des Bereichsbeirates und sein Stellvertreter verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich für die jeweilige Sitzung auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates übertragen. Eine Übertragung muss mit Beginn der Sitzung vorliegen.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Führung der laufenden Geschäfte des Bereichsbeirates übernimmt der Vorsitzende.

#### **§ 6 Auflösung des Bereichsbeirates**

Der Bereichsbeirat wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Er wird aufgrund etwaiger anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen, Änderungen im Thüringer Rettungsdienstgesetz, Veränderungen bei den Mitgliedern nach § 1 oder anderweitigem wichtigen Grund durch den Vorsitzenden aufgelöst.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar vom 26. Februar 2004 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.11.2009 vorstehende Satzung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom

21.12.2009 (Az.: 240.1-1406-001/09-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates der Stadt Weimar nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 29.12.2009

(Siegel der Stadt)

gez. Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

**Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 01/2010 vom 09.01.2010, S. 4673.**